

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit (04/FOS/2023)

am 20.02.2023

im großen Saal des Feuerwehrgebäudes im Hilfeleistungszentrum, 26506 Norden, Osterstr. 93 A

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit vom 07.11.2022
0411/2022/2.1
8. Entwurf des Ergebnis- und Finanzhaushalts 2023 für den Teilhaushalt 2 (Produkte für den Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit)
0491/2023/2.1
9. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden: § 7 Absatz 4: Bestattungstermine
0467/2023/2.1
10. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden: Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UstG)
0468/2023/2.1
11. Änderung der Marktordnung und Marktgebührenordnung
0483/2023/2.1
12. Änderung Obdachlosen Gebührensatzung
0484/2023/2.1
13. Dringlichkeitsanträge
14. Anfragen, Wünsche und Anregungen
15. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
16. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Ratsherr Hinrichs eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung um 17.00 Uhr und stellt fest, dass Herr Korn von Herrn Ihmels vertreten wird. Herr Weege befindet sich zu Sitzungsbeginn in einem Feuerwehreinsatz, Herr Kettler wird aus terminlichen Gründen um 17.45 Uhr dazustoßen.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die Tagesordnung wird festgestellt. Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

zu 5 Bekanntgaben

FDL 2.1, Herr Carls, berichtet:

Das Mehrzweckgebäude auf dem Gelände des HLZ ist insoweit fertig erstellt, dass am Ostersonntag, 08.04.2023, die Einweihung stattfinden kann. Eine gesonderte Einladung folgt.

Wegen des Feuchtigkeitsproblems an den Außenwänden des Jugendfeuerwehrgebäudes wurde eine Fachfirma beauftragt, die Ursache zu finden und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, bevor es zu Schimmelbildung kommt.

Die Anzahl der Treffen des Arbeitskreises Prävention wurden coronabedingt reduziert, dies gilt auch für die Zusammenkünfte der vier Arbeitsgruppen (Suchtprävention an Schulen, Demokratieförderung, Quartiersentwicklung und Benefizkonzert).

Die Quartiersentwicklung (in Norden z. B. im Bereich Warfenweg) wird durch finanzielle Förderung vom Landkreis Aurich unterstützt, der wiederum Fördermittel vom Land Niedersachsen erhält, die für die anfallenden Personalkosten genutzt werden.

Das Benefizkonzert hätte schon im Juni 2022 stattfinden sollen, musste dann aber coronabedingt ausfallen. Die bisher erworbenen Karten behalten für den neuen Termin am Sonntag, 11.06.2023 (18.00 Uhr) ihre Gültigkeit. Es sind zudem noch Karten erhältlich (Vorverkauf im „Mooi Schmuck“, Osterstr. 23, Abendkasse in der Ludgeri-Kirche).

Am 09.03.2023 findet das nächste Treffen des AK Prävention statt, an dem u. a. die jährliche Sitzung des Präventionsrates mit allen Mitgliedern in der KVHS geplant ist.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Einwohneranfragen werden nicht gestellt.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit vom 07.11.2022
0411/2022/2.1**

Ratsherr Mellies enthält sich, da er an der Sitzung vom 07.11.2022 nicht teilgenommen hat.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit vom 07.11.2022 wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 8 Entwurf des Ergebnis- und Finanzhaushalts 2023 für den Teilhaushalt 2 (Produkte für den Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit)
0491/2023/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Für 2023 wird dem Rat eine nach Produkten gegliederte Haushaltsplanung vorgelegt.

In dem Teilhaushalt 2 - Ordnung, Sicherheit und Soziales - sind die Produkte der Fachdienste „Bürgerdienste und Sicherheit“, „Jugend, Schule, Sport und Kultur“ sowie „Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing“ enthalten.

Zu dem Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit gehören die Produktnummern 121-01 bis 573-01. Die von der Verwaltung geplanten Ansätze für den Ergebnishaushalt (Mittel der laufenden Verwaltung) sowie für den Finanzhaushalt (investive Ausgaben) werden im Laufe der Sitzung vorgestellt.

FDL 2.1, Herr Carls, erläutert:

Zwar wurde die Haushaltsplanung zunächst zurückgestellt, es sollen aber trotzdem die wichtigsten Veränderungen im Haushalt der kommenden Jahre kurz genannt werden. Er weist darauf hin, dass die Planung mit dem neuen Haushaltsprogramm auf die einzelnen Kostenträger aufgeteilt werden und die Darstellung somit viel detaillierter gestaltet ist. Grundsätzlich sind alle Bereiche von dem Kostenanstieg beim Baubetriebshof betroffen. Zudem sind die aktuellen Tarifverhandlungen mit der Gewerkschaft abzuwarten.

Friedhof:

Durch eine Vielzahl an Bestattungs- und Grabvarianten konnte der Abwanderung zum Friedwald oder zur Seebestattung entgegengewirkt werden, die Fallzahlen sind als stabil zu bezeichnen.

Der Geräteschuppen auf dem Parkfriedhof Zingel ist nicht nur abgängig, sondern über die Jahre zudem für die Anzahl und Größe der Geräte und Maschinen zu klein geworden (siehe Fotos). Daher soll er erneuert und gleichzeitig vergrößert werden. Hierfür sind Mittel im Investitionshaushalt anzusetzen.

Die Friedhofsverwaltung erhält eine neue Software. Diese ermöglicht nicht nur die Führung des Friedhofsregisters und die Gebührenbescheiderstellung sondern kann u. a. als Orientierungshilfe für Friedhofsbesucher dienen und Besonderheiten zu z. B. Denkmalgräbern anzeigen. Herr de Jonge kann mit einem mobilen Gerät direkt auf das Programm zugreifen und kann somit Besuchern und / oder potenziellen Nutzungsberechtigten direkt vor Ort Auskunft erteilen. Insgesamt kann die Friedhofsverwaltung durch die Anschaffung der neuen Software effektiver und bürgerfreundlicher arbeiten.

Gewerbe:

Die Einnahme im Bereich „Gewerbe“ werden in den kommenden Jahren sinken, da im vergangenen Jahr Spielhallengenehmigungen für die Dauer von 5 Jahren erteilt wurden. Die dafür erhobenen Verwaltungsgebühren sind dem Jahr 2022 zuzurechnen und fallen dann erst wieder an, wenn die Spielhallengenehmigungen neu beantragt / verlängert werden. Zur Zeit gibt es 12 konzessionierte Spielhallen in Norden - eine verhältnismäßig hohe Anzahl. Sind jedoch alle Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung erfüllt, hat die Stadtverwaltung keine Möglichkeit, den Betrieb einer Spielhalle zu untersagen. Um die erlaubte Anzahl von Spielhallen in einem bestimmten Bereich eingrenzen zu können, arbeitet die Regierung an einer Änderung des Glücksspielstaatsvertrages.

Märkte:

Für das Jahr 2024 ist ein Marktmeistertreffen in Norden geplant. Hierfür und für den in Zukunft von den FD 2.1 und 2.3 gemeinsam organisierten Weihnachtsmarkt wird ein Betrag von 30.000 € im Budget des FD 2.1 angesetzt, im Budget des FD 2.3 werden für den Weihnachtsmarkt weitere Mittel zur Verfügung gestellt.

Tiefgarage:

In der Tiefgarage befinden sich 85 Stellplätze für Kfz, von denen aktuell 60 vermietet sind. Dort gibt es ein Schließsystem, zu dem die Mieter jeweils einen Schlüssel für das Tor zur Tiefgarageneinfahrt erhalten. Das Schließsystem soll auf Transponder umgestellt und die entsprechenden Chips, die als Schlüssel fungieren, gegen Mietkaution an die Mieter ausgehändigt werden.

Katastrophenschutz:

Das für das Rathaus angeschaffte Notstromaggregat wird am Freitag, 24.02.2023, getestet.

Anschließend berichtet stellv. FDL 2.1, Frau Dietrich:

Feuerwehr / Brandschutz:

Der erfreuliche Trend, dass mehr Frauen in die Feuerwehr eintreten, bringt die Erforderlichkeit der Vergrößerung der Damenumkleidekabine mit sich.

Die Gestaltung des Räumstreifens auf dem Gelände des HLZ (am Norder Tief entlang) ist für 2024 geplant.

Allgemein steigen die Kosten für die Fahrzeuge (Neuanschaffungen, Preissteigerungen in der Unterhaltung und Wartung). Wichtige Geräte für die Fahrzeugausrüstung werden beschafft.

Der Erwerb des Mehrzweckbootes ist vorzuziehen, da das vorhandene abgängig ist.

Eine Fachfirma wird sowohl in allen Gebäuden als auch in allen Fahrzeugen der Feuerwehr eine Brandmeldeanlage nachrüsten, was Kosten in Höhe von 120.000 € verursachen wird.

Die Anschaffung des LF Logistik ist für das Jahr 2027 vorgehen; durch eine Verpflichtungsermächtigung im Vorjahr kann der Auftrag rechtzeitig erteilt werden, da die Fahrzeugherstellung mindestens 12 Monate in Anspruch nimmt.

Katastrophenschutz:

Ein Dieseltank für den Baubetriebshof ist anzuschaffen, damit ausreichend Kraftstoff für den Betrieb des Notstromaggregats gelagert werden kann.

Die Ausstattung des Krisenstabs beinhaltet alle Gegenstände, die einen Anschaffungswert von mehr als 1.000 € haben (Satellitentelefone, Funkgeräte uvm.).

Friedhof:

Die geplante, energetische Sanierung der Friedhofskapelle wird auf das Jahr 2024 verschoben, da der dann zuständige Fachdienst „Zentrale Gebäudewirtschaft“, der die geeigneten Fachleute beinhaltet, ausreichend Personalkapazitäten vorhalten kann.

Die Bezeichnung „Begrünung Eselspfad“ ist veraltet und wird in „Begrünung Wegenetz / Anlagen“ umbenannt, da mit den darin geplanten Mitteln nicht (mehr) nur die Friedhofsflächen am Eselspfad entlang unterhalten werden.

Der Ausschuss beschließt einstimmig:

Der Entwurf des Ergebnis- und Finanzhaushaltes 2023 für den Teilhaushalt 2 (Produkte für den Bereich des Fachdienstes Bürgerdienste und Sicherheit) wird zur Kenntnis genommen und zur Beratung innerhalb der Fraktionen geschoben.

zu 9 **Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden: § 7 Absatz 4: Bestattungstermine
0467/2023/2.1**

Sach- und Rechtslage:

In der aktuellen Friedhofssatzung der Stadt Norden sind unter § 7 Absatz 4 zum Thema „Bestattungszeiten“ folgende Regelungen festgehalten:

„Die Friedhofsverwaltung setzt den Zeitpunkt der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich an den Werktagen Montag- Freitag, 10.00 Uhr, 11.30 Uhr, 13.30 Uhr und 15.00 Uhr. An Freitagen stehen zunächst Vormittagstermine zur Verfügung; in begründeten Ausnahmefällen werden durch den Friedhofswärter an den vorgenannten Tagen weitere Zeiten freigegeben.“

Nach Auswertung des Friedhofswärters, Herrn de Jonge, wurden im Jahr 2022 **47 Bestattungen an 35 Freitagnachmittagen** (13.30 Uhr und 15.00 Uhr) durchgeführt - eine Tendenz, der mit einer Änderung der oben genannten Regelung zu den Bestattungsterminen entgegengewirkt werden muss.

Die neue Regelung soll dahingehend formuliert werden, dass die Bestattungstermine an Freitagnachmittagen (15.00 Uhr) aus der Satzung gestrichen werden und somit nicht grundsätzlich angeboten werden sollen.

Diese Änderung wird seitens der Verwaltung wie folgt begründet:

1. **Verstoß gegen § 6 Abs. 2 und 6 der Dienstvereinbarung** der Stadt Norden über die Arbeitszeiten-Regelung in der Verwaltung vom 01.10.2021:

Hiernach ist das Arbeitsende an Freitagen auf spätestens 14.00 Uhr festgelegt. In Absprache mit dem Vorgesetzten können Abweichungen möglich sein. In der Praxis ist jedoch bei zeitnah durchzuführenden Planungen von Bestattungsterminen der Vorgesetzte nicht oder nicht immer rechtzeitig erreichbar.

Des Weiteren darf das höchstmögliche Zeitguthaben am Monatsende 40 Stunden nicht überschreiten. Ein darüber hinaus gehendes Zeitguthaben verfällt grundsätzlich.

Herr de Jonge erreicht diese Obergrenze jeden Monat; eine rechtzeitige und ausreichende Reduzierung der Überstunden ist aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl des Friedhofes nicht möglich, da sein Stellvertreter, Herr Abraham, als Bauhofmitarbeiter ebenfalls über knapp 150 Überstunden verfügt und die Problematik der zu vielen Stunden dann auf ihn verlagert würde - anders herum ist das der Fall, wenn Herr Abraham Urlaub hat (oder krankheitsbedingt abwesend ist) und Herr de Jonge die Nachmittagstermine übernimmt, wodurch wiederum sein Überstundenkonto weiter anwächst.

2. **Vergleich** der Festsetzung von Bestattungsterminen mit den Regelungen der Umlandgemeinden:

Wie im Rahmen eines Vergleichs der Regelungen zu Festsetzung von Bestattungsterminen auf den Friedhöfen der Umlandgemeinden (überprüft wurden sowohl kommunal als auch kirchlich geführte Friedhöfe) wurde festgestellt, dass die Stadt Norden eine der sehr wenigen Friedhofsverwaltungen ist, die so genau beschriebene Termine in der Satzung festgehalten hat. Den Termin an Freitagen um 15.00 Uhr hat die Stadt Norden als einziger Friedhofsträger explizit in der Satzung angegeben.

In der Zusammenfassung lauten die in den verschiedenen Satzungen der kommunalen und kirchlichen Friedhofsträger gefassten Regelungen zur Festsetzung von Bestattungsterminen wie folgt:

Satzungstext kommunale Friedhöfe	Satzungstext kirchliche Friedhöfe
Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung / Beisetzung fest. Diese erfolgen regelmäßig an Werktagen von montags bis freitags. Ausnahmen können von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn es der Dienstbetrieb erlaubt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.	Der Zeitpunkt der Bestattung/Beisetzung wird nach interner Regelung vom Kirchenvorstand, dem Pfarramt oder der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Auch die Mustersatzung des Deutschen Städtetages enthält keine spezifische Regelung zur Festlegung von Bestattungsterminen. Die aktuelle Version der Mustersatzung wurde beim Deutschen Städtetag angefordert und wird zum Sitzungstermin vorliegen.

3. Ein weiteres Argument ist die **Bestellung der Sargträger**, die - bis auf einen Einzigen - alle in den Umlandgemeinden wohnen und daher extra für eine Bestattung um 15.00 Uhr wieder nach Norden fahren müssen. Die Bereitschaft dazu könnte, besonders hinsichtlich der gestiegenen Kraftstoffpreise, mit zunehmender Anzahl von Freitagnachmittagsbestattungen sinken, da auf dem Gelände des Friedhofes lediglich ein kleiner Aufenthaltsraum zur Verfügung steht, der für längere Aufenthalte mit 7 oder gar 9 Personen nicht geeignet ist.

Es wird daher vorgeschlagen, § 7 Absatz 4 der Friedhofssatzung der Stadt Norden entsprechend anzupassen und wie folgt zu formulieren:

„Der Friedhofswärter setzt den Zeitpunkt der Bestattung / Beisetzung fest. Grundsätzlich stehen hierfür folgende Termine zur Verfügung: Montag bis Donnerstag, 10.00 Uhr, 11.30 Uhr, 13.30 Uhr und 15.00 Uhr sowie Freitag 10.00 Uhr, 11.30 Uhr und 13.30 Uhr. Die Wünsche der Angehörigen sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. In begründeten Ausnahmefällen werden durch den Friedhofswärter an den vorgenannten Tagen weitere Zeiten freigegeben.“

FDL 2.1, Herr Carls, verweist auf die Sach- und Rechtslage in der Sitzungsvorlage und ergänzt:

Die Problematik betrifft alle an einer Bestattung Beteiligten: Den Friedhofswärter und / oder seinen Stellvertreter, Mitarbeiter des Bauhofes und die Sargträger.

Der Zeitaufwand für eine Bestattung beträgt inkl. aller Vor- und Nacharbeiten im Durchschnitt 2 bis 3 Stunden. Im Jahr 2022 fanden Beisetzungen wie folgt verteilt statt:

Montags: 63

Dienstags: 52

Mittwochs: 51

Donnerstags: 76

Freitags: 133 (davon waren 78 Urnen, obwohl diese erst innerhalb eines Monats nach Kremierung beizusetzen sind und daher durchaus ein anderer Termin hätte gefunden werden können)

Bestattungen an einem Freitag um 15.00 Uhr sollen in Zukunft nicht absolut ausgeschlossen sein: In begründeten Ausnahmefällen kann der Friedhofswärter, Herr de Jonge (oder sein Stellvertreter, Herr Abraham) einen solchen Termin vergeben. Die Satzungsänderung soll dem Trend, dass Bestattungen grundsätzlich zum Wochenende hin stattfinden sollen, entgegenwirken; die Beisetzungen sollen wieder auf alle Werktage einer Woche verteilt werden.

Ratsherr Gronewold möchte den Wünschen der Bürger weiterhin folgen und schlägt vor, weitere Termine an Freitagnachmittagen anzubieten.

Die anschließende, gründliche Diskussion der Ausschussmitglieder ergibt, dass die anderen acht Mitglieder die Ansichten beider Seiten nachvollziehen können, aber der Argumentation der Verwaltung folgen und erkennen, dass die vorgeschlagene Satzungsänderung keine gravierende Beschneidung der Möglichkeiten für Angehörige darstellt sondern das Gleichgewicht in der Arbeitsverteilung wiederherstellen wird. Einig ist man sich aber darüber, dass der 13.30-Uhr-Termin an Freitagen bestehen bleiben soll.

Nicht zuletzt ist die Tatsache, dass die Sargträger (allesamt weit über 70-jährig, bis auf einen Träger sind alle in den Umlandgemeinden wohnhaft) nicht willens sind, grundsätzlich sehr regelmäßig auch an Freitagnachmittagen nach Norden zu fahren, zu berücksichtigen - denn die Alternative (Beauftragung von Bauhofmitarbeitern) würde die von den Bestattungspflichtigen zu zahlenden Gebühr für das Trägerkorps bei einem Personalstundensatz von 44,50 € pro Mitarbeiter (7 Mitarbeiter sind zum Sargtragen erforderlich) von 280 € auf über 900 € (bei einer Dauer von 3 Stunden) anheben.

Der Ausschuss empfiehlt:

Der Änderung des § 7 Absatz 4 Sätze 2 und 3 der Friedhofssatzung der Stadt Norden wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

zu 10 **Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden: Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) 0468/2023/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Das Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde zum 01.01.2023 geändert.

Im Rahmen dieser Änderung wurde § 2b UStG aufgenommen, der die Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts - hierzu zählen Bund, Länder und Kommunen - regelt. Demnach sollen Kommunen nun marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen wie andere Marktteilnehmer. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, z. B. Verwaltungsakt oder Satzung, erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, *können* künftig einer Besteuerung unterliegen.

Ob Leistungen und Dienstleistungen aus dem Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen zukünftig zu besteuern sind, wurde beim zuständigen Fachdienst für Finanzen der Stadt Norden, hier: Herrn Theilen, erfragt. Dieser bezog sich auf einen im Jahr 2021 von einer Steuerberatung durchgeführten Haushaltscheck, der zu dem Ergebnis führte, dass vorerst auf die Berechnung der Umsatzsteuer auf die vorgenannten Leistungen und Dienstleistungen verzichtet wird.

Herr Theilen wird die Entwicklung des Umsatzsteuerrechts beobachten und den Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit umgehend informieren, wenn sich die betreffende Änderung zu den Gebühren des Friedhofes ergeben sollte.

Um in diesem Fall umgehend handlungsfähig zu sein, soll in der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Norden bereits ein Hinweis auf die Umsatzsteuerpflicht aufgenommen werden - so wurde es auch z. B. schon in der Verwaltungskostensatzung gemacht.

Daher wird vorgeschlagen, den Passus zur eventuellen Umsatzsteuerpflicht als „§ 3b: Umsatzsteuerpflicht“ mit dem als Anlage 1 beigefügten Wortlaut in die Friedhofsgebührensatzung einzufügen.

Auf Anfrage des Ratsherrn Zitting erläutert FDL 2.1, Herr Carls, dass eine Umsatzsteuerpflicht auf alle Dienstleistungen erhoben werden könnte, die auch von privaten Unternehmen durchführbar sind. Momentan ist eine solche Umsatzsteuererhebung für den Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen nicht vorgesehen. Falls sich daran etwas ändern sollte, wäre die Friedhofsverwaltung durch die Aufnahme des genannten Passus jedoch umgehend handlungsfähig.

Die Friedhofsgebührensatzung wird um den „§ 3b: Umsatzsteuerpflicht“ erweitert.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 11 Änderung der Marktordnung und Marktgebührenordnung
0483/2023/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Stadt Norden wurde letztmalig 2016 inhaltlich (Umrechnung auf Euro) geändert.

In § 1 der Satzung wird auf den geltenden Gebührentarif zu §3 der Marktgebührenordnung (Anlage 2) verwiesen. Eine Änderung der Gebühren hat es zuletzt vor 1998 gegeben.

Es ist eine geringfügige Erhöhung der Standgelder, sowohl für den Wochenmarkt als auch für die Jahrmärkte, geplant.

Beim Wochenmarkt hat die Mindestgebühr bislang 10 € betragen, diese wird auf 11 € erhöht. Auch bei den weiteren Standgrößen beträgt die Erhöhung einen Euro je Meter.

Bei den Jahrmärkten ist eine Erhöhung der derzeitigen Standgebühr (Abrechnung erfolgt nach qm) um 0,10 € je qm geplant.

Ebenso wurde die Marktsatzung der Stadt Norden zuletzt inhaltlich 2016 (Umrechnung auf Euro) geändert. Hier sind ebenfalls Inhalte zu ändern bzw. zu ergänzen.

Geplante Änderungen sind in Rot gekennzeichnet.

FDL 2.1, Herr Carls, präsentiert die geplanten Änderungen der Marktordnung mit Hilfe der entsprechenden Anlage zur Sitzungsvorlage und erläutert:

1. Zur Änderung der Marktordnung:

§ 2 Nr. 4 der Marktordnung (Öffnungszeiten der Märkte) wurde aufgenommen, um die Einhaltung der Regelungen des § 7 (Auf- und Abbau der Geschäfte) überprüfen zu können.

Ratsherr Wiebersiek bemerkt, dass die Märkte lt. Satzung ab 8.00 Uhr durchgeführt werden dürfen, die Marktbesucher des Wochenmarkts aber schon nach Aufbau ab 6.00 Uhr verkaufen. Dieser Ablauf wurde nach Auskunft des Herrn Carls so geduldet, da es bisher keine Regelungen zu Öffnungszeiten der Märkte gab. Wichtig sei jedoch, dass alle Marktbesucher um 8.00 Uhr aufgebaut haben.

Gemäß § 5 Abs. 2 der Marktordnung können nun Anträge auf Zulassung zu Jahrmärkten auch elektronisch gestellt werden.

Um Fehlverhalten von Störern auf Märkten unmittelbar entgegenwirken zu können, ist nach § 9 Abs. 2 der Marktordnung in Zukunft auch ein vom Marktmeister mündlich erlassener Ausschluss (zeitweise oder vollständig) rechtmäßig.

2. Zur Änderung der Marktgebührenordnung:

Bei der Anpassung der Fälligkeiten der Marktgebühr (§ 4) handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung; die Abrechnung wird bereits so durchgeführt wie beschrieben.

Die Anpassung (Erhöhung) der Gebührensätze bleibt in einem moderaten Umfang, so dass die Stadt Norden im Vergleich mit anderen Kommunen auch nach Änderung der Gebührensatzung durchschnittlich keine zu hohen Gebühren verlangt.

Ratsherr Hartig möchte wissen, inwieweit sich die Gebührenänderungen auf Veranstaltungen wie z. B. das für April geplante Klimaschutztreffen auf dem Marktplatz auswirkt. Da diese Veranstaltungen als Sondernutzung öffentlicher Flächen und nicht als Jahrmarkt behandelt und vom FD 3.3 abgerechnet werden, sind sie nicht von der Änderung der Marktgebührenordnung betroffen.

Des Weiteren gibt Herr Carls bekannt, dass die Marktgebühren und auch die Gebührensätze für die Obdachlosenunterkünfte von einer Fachfirma überprüft und kalkuliert werden sollen (in zwei Jahren stehen die Kalkulationen in den Bereichen Brandschutz und Friedhof turnusmäßig an, dann soll die damit beauftragte Fa. Heyder und Partner auch die Gebühren in den Bereichen Markt- und Obdachlosenunterkünfte überarbeiten). In diesem Zusammenhang wird dann auch der Vorschlag des Ratsherrn Gronewold einbezogen, die Marktgebühren nach saisonaler Teilnahme zu staffeln.

Der Ausschuss empfiehlt:

Die Änderung der Marktordnung und der Marktgebührenordnung einschließlich des Marktgebührentarifs wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 12 Änderung Obdachlosen Gebührensatzung
0484/2023/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Gebührensatzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden wurde letztmalig im Jahre 2020 angepasst.

In § 3 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden wird auf die jeweils geltende Gebührensatzung zu den Obdachlosenunterkünften verwiesen. Aufgrund der Steigerung der Kosten für Energie ist die Gebührensatzung anzupassen. Insbesondere ist die Heizkostenpauschale zu aktualisieren.

Der Verbrauchspreis für Gas erhöht sich von 0,065 € auf 0,135 € je kW/h. Die Heizkostenpauschale beträgt seit Mai 2020 je qm 2,30 €. Es wird folglich eine Erhöhung auf 3,80 € vorgeschlagen.

Die Erhöhung der in der Nutzungsgebühr enthaltenen Heizkostenpauschale wird für die Unterkünfte Hollander Weg 18a und Flökershauser Weg 94/96 vorgeschlagen.

Den Bewohnern der Unterkünfte entstehen durch die Erhöhung keine eigenen Mehrkosten. Die dann fällige Nutzungsgebühr und Heizkostenpauschale wird vom Jobcenter und Sozialamt im Zuge der Übernahme für Kosten der Unterkunft so wie bisher getragen.

In den Unterkünften an der Kleinen Riege 4 und 5 zahlen die Bewohner die Heizkosten selbst.

Änderungen in der Gebührensatzung sind in der beigefügten Anlage rot und fett hervorgehoben.

Wie die Marktgebührenordnung soll auch die Obdachlosengebührensatzung in zwei Jahren von der Fa. Heyder & Partner überarbeitet werden, so FDL. 2.1, Herr Carls.

Die Erhöhung der Heizkostenpauschale in den Unterkünften Hollander Weg 18 a und Flökershauser Weg 94/96 werden vom Jobcenter / Sozialamt getragen und belasten daher die Bewohner*innen nicht.

Der Ausschuss empfiehlt:

Die Änderung der Gebührensatzung für die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 13 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 14 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Nachdem die anderen Ausschussmitglieder ihn darauf hingewiesen haben, dass ein entsprechender Beschluss zur Einstellung von drei Ordnungskräften nicht gefasst wurde, zieht Ratsherr Hartig seine Anfrage zum entsprechenden Sachstand zurück.

zu 15 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Einwohneranfragen werden nicht gestellt.

zu 16 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Ratsherr Hinrichs schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 18.15 Uhr.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Hinrichs

Eiben

Krage-Reemts